

München, den 24.09.2022

Resolution des 7. Oberbayerischen Asylgipfels am 24.09.2022 zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur ersten Umsetzung des Migrationspakets

Der Asylgipfel stellt fest:

Der 7. Oberbayerische Asylgipfel begrüßt die Einigung von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in ihrem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, der bisherigen Praxis der Kettenduldungen ein Chancen-Aufenthalts-recht entgegenzusetzen.

Als positiv beim Gesetzesentwurf der Bundesregierung („Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“) werten wir, dass in dem Gesetz-entwurf der Bundesregierung das Kernstück des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts-gesetzes (ChAR-Gesetz), § 104c AufenthG neu, im Vergleich zu der Norm in der Fassung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 27.05.2022 in der Ressortanhörung nachgebessert worden ist.

Dennoch lässt die konkrete Ausgestaltung der Norm befürchten, dass die Zielsetzung des Koalitionsvertrages nicht ausreichend umgesetzt wird.

Der Asylgipfel fordert daher:

- **Der Chancen-Aufenthalt muss als Anspruchsrecht ausgestaltet werden („ist“ statt „soll“ im Kopfsatz des § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG neu).**

Eine Soll-Regelung eröffnet den Ausländerbehörden weiterhin das Ermessen, bei Vorliegen atypischer Ausnahmen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Da aber noch nicht erkennbar ist, unter welchen Bedingungen ein Abweichen vom Regelfall vorliegen könnte und zudem zu befürchten ist, dass eine von Ort zu Ort unterschiedliche Entscheidungspraxis der jeweiligen Ausländerbehörden entsteht, der erst mit dem Erlass von Verwaltungsvorschriften und mit Gerichtsentscheidungen begegnet werden könnte, sollte bereits von Gesetzes wegen das Ermessen der Ausländerbehörden auf Null reduziert werden.

- **Anstelle der Stichtagesregelung muss von einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren ausgegangen werden.**

Die nach dem Kopfsatz des § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG neu vorgesehene Stichtagsregelung „1. Januar 2022“ führt zu keinem dauerhaften Aufenthalt für Menschen, wenn sie den Stichtag ggf. um wenige Tage oder Wochen nicht erfüllen. Überhaupt führt eine Stichtagsregelung (1. Januar 2022 oder später) dazu, das Problem der Kettenduldungen nicht zu lösen, denn jedes Jahr kommen neue Personen hinzu, die dann die Voraufenthaltszeit von 5 Jahren nicht erfüllen. Derzeitige „Altfälle“ könnten ggf. über eine Stichtagsregelung gelöst werden, sich in Zukunft aufbauende „Altfälle“ werden eine erneut zu treffende Regelung benötigen.

- **Eine Verlängerung des in § 104c AufenthG genannten Zeitraums muss bei positiver Entwicklung möglich sein.**

Das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG neu ist auf ein Jahr begrenzt, Verlängerung ist nicht vorgesehen. D.h.: Wer innerhalb eines Jahres nicht die Voraussetzungen des § 25 b AufenthG erfüllt, fällt wieder zurück in die Duldung. Es ist zu erwarten, dass es etlichen Begünstigten binnen Jahresfrist nicht gelingen wird, sämtliche Anforderungen des § 25b AufenthG, zu dem § 104c AufenthG neu in erster Linie eine Brücke sein soll, zu erfüllen, so bspw. ihren Lebensunterhalt weit überwiegend zu sichern oder bezahlbaren Wohnraum zu finden. Ebenfalls große Schwierigkeiten dürften viele Menschen bei der Erfüllung des Nachweises hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse haben, da für sie bislang nicht einmal ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht. § 104c AufenthG neu muss daher eine Möglichkeit zur Verlängerung hinzugefügt werden, wenn Menschen nicht in der Lage sind, sämtliche Voraussetzungen für ein Bleiberecht binnen Jahresfrist herzustellen.

Der Chancen-Aufenthalt/Probejahr muss auch in andere Aufenthaltstitel bzw. zu anderen Aufenthaltswegen münden können.

- **Der Duldungsstatus darf keine Voraussetzung sein. Der Begriff „ausreisepflichtige Ausländer“ muss anstelle „geduldete Ausländer“ verwendet werden.**

Die Ausländerbehörden in Bayern neigen dazu, Duldungen nicht zu verlängern, sondern stattdessen Grenzübertrittsbescheinigungen auszustellen. Diese Praxis ist derzeit vermehrt im Hinblick auf das kommende ChAR-Gesetz zu beobachten. Im Gesetzestext muss daher auf „ausreisepflichtige“ Personen abgestellt werden.

- **Die Mitwirkung bei der Identitätsklärung muss realistisch gefasst werden.**

Der Ausschluss bzw. die Versagung des Chancen-Aufenthalts wegen Identitätstäuschung oder Täuschung über die Staatsangehörigkeit (s. § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG neu i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung) muss gestrichen werden, hilfsweise sollte eine Korrekturmöglichkeit geschaffen werden, wenn von dem Begünstigten der Antrag auf Chancen-Aufenthalt gestellt wird. Im Übrigen muss der Identitätsnachweis auch durch eine eidesstattliche Versicherung im AufenthG erbracht werden können, wie dies bereits im Koalitionsvertrag vereinbart worden war. Berücksichtigt werden muss auch, ob die Täuschung in der Vergangenheit angefallen ist oder noch gegenwärtig erfolgt: „Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht und dadurch seine Abschiebung verhindert.“ Bereits erfolgte Korrekturen von Falschangaben oder fehlerhaft aufgenommenen Angaben sind nicht als Täuschungsversuch zu werten.

- **Die Grenzwerte für Tagessätze bei den Verurteilungen zu einer Geldstrafe von insgesamt 50 Tagessätzen bzw. insgesamt ab 90 Tagessätzen wegen ausländer-spezifischer Straftaten müssen angehoben werden.**

Verurteilungen von Ausländer*innen z.B. wegen Einreise ohne Visum bzw. wegen unerlaubten Aufenthalts erfolgen zu teils deutlich höheren Tagessätzen als 90 Tagessätzen. Die sog. Bagatellgrenze von 50 bzw. 90 Tagessätzen stammt von der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2006 und ist seitdem ohne Evaluierung fortgeschrieben worden. Demgegenüber wurde seit 2006 der Strafraum für viele Delikte erhöht und neue Straftatbestände wurden auch im Ausländerstrafrecht eingeführt. Ein z.B. aufgrund der prekären Lebenssituation der Betroffenen mehrfach erfolgtes Schwarzfahren kann im Einzelfall schon zu 50 Tagessätzen führen, fehlende Mitwirkung bei der Identitätsklärung zu 120 Tagessätzen. In Bayern ist es mittlerweile Standard, dass Straftaten wegen mangelnder Mitwirkung bei der Identitätsklärung schon erstmalig mit einem Strafraum von über 90 Tagessätzen geahndet werden.

Eine Anhebung der Grenzwerte der Tagessätze ist daher erforderlich. Geldstrafen von über 50 Tagessätzen bzw. über 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, würden dazu führen, dass zu viele vom ChAR-Gesetz eigentlich Begünstigte aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausfallen.

Weiterhin sind in anderen Paragraphen zu ändern:

- §25a Absatz 6 bzw. §25b Absatz 8 muss wie folgt geändert werden:
Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

Begründung: Der Hinweis darauf, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur bei gekläarter Identität möglich ist, ist unnötig, da in jedem Fall die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des §5 zu prüfen sind. Wenn hier jedoch nochmals explizit auf die Identitätsklärung hingewiesen wird, kann dies in vielen Behörden, insbesondere in Bayern als Verschärfung der allgemeinen Voraussetzung gewertet werden. Z.B. würde ein Somali mit Pass keine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Paragraph mehr erhalten, weil die somalischen Pässe in Bayern nicht als zur Identitätsklärung ausreichend angesehen werden.

- In den §§25a und b muss die Bezeichnung „geduldeter Ausländer“ geändert werden in „duldungsberechtigte Ausländer“.

Begründung: Behörden können z.B. durch die Ausstellung von Grenzübertrittsbescheinigungen den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis verhindern.

- Der Fachkräftebegriff muss in §30 und §32 erweitert werden. In den Paragraphen 30 und 32 muss §19d mit aufgenommen werden

Begründung: Auch diejenigen, die eine Ausbildung abgeschlossen haben, sind Fachkräfte.

Gez.

Elisabeth Hogger, Jost Herrmann (Oberbayerischer Asylgipfel), Joachim Jacob (*unserVETO*)



Asylgipfel Bayern - ehrenamtlich und unabhängig

www.asylgipfel-bayern.de



Verband der ehrenamtlichen
Flüchtlingshelfer*innen Bayern

Vorsitzende: Dr. Joachim Jacob

www.unserveto-bayern.de